

Informationen zur Istanbul Konvention und dem Hilfenetz in der Landeshauptstadt Schwerin

**Stand 30.11.2023
Dorin Lucht
Gleichstellungsbeauftragte**

Inhaltsangabe

1. Begriffsbestimmung
2. Vorgaben des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
3. Beratungs- und Hilfenetz in der Landeshauptstadt Schwerin
 - 3.1. Angebotsstruktur
 - 3.2. Beratungs- und Belegungszahlen
 - 3.3. Aufnahmehemmnisse und Hürden im Frauenhaus Schwerin
 - 3.4. Evaluierung und Maßnahmen zur Sensibilisierung
4. Schlussfolgerungen mit Handlungsempfehlungen
 - 4.1. Wirkungsvolle Zusammenarbeit aufbauen
 - 4.2. Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit gewährleisten
 - 4.3. Besonders Schutzbedürftige mehr berücksichtigen
 - 4.4. Arbeit mit Tätern fördern

1. Begriffsbestimmungen

Es wird in Anlehnung an die Istanbul-Konvention ein umfassender und geschlechtsspezifischer Gewaltbegriff zugrunde gelegt, da Frauen und Mädchen von häuslicher und sexualisierter Gewalt unverhältnismäßig stark betroffen sind. Im Folgenden wird daher der Terminus „Gewalt gegen Frauen“ verwendet. Gewalt gegen Frauen wird des Weiteren als eine schwerwiegende Menschrechtsverletzung und als eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden (Artikel 2, Istanbul-Konvention).

Unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ werden alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gefasst, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Artikel 3, Istanbul-Konvention). Hierzu zählen auch die Androhung solcher Handlungen, die Nötigung oder die willkürliche Freiheitsentziehung.

Auch Männer erleben häusliche Gewalt, was kein gesellschaftliches Tabu sein darf. Zudem gehen Gewaltausübungen gegen Kinder und Jugendliche auch von Frauen aus. Jedoch muss Berücksichtigung finden, dass sich bezogen auf häusliche Gewalt die „Formen, Schweregrade, Kontexte und Folgen von Gewalt, die Männer und Frauen in Paarbeziehungen erleben“¹ erheblich unterscheiden. Gewalt gegen Frauen ist damit nicht mit Gewalt gegen Männer gleichzusetzen.

Es gilt dennoch grundsätzlich der Schutz für alle Opfer unabhängig vom Geschlecht.

2. Vorgaben des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Die Istanbul-Konvention sieht umfassende und koordinierte politische und geschlechtersensible Maßnahmen vor, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Somit sind mit der Ratifizierung alle staatlichen Ebenen an die Einhaltung der Vorgaben rechtlich gebunden.

Die Istanbul-Konvention enthält insgesamt 81 Artikel zu den Themenschwerpunkten

1. Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt,
2. Opferschutz und
3. Bestrafung der gewalttätigen Person.

Die Artikel, die für die Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt auf kommunaler Ebene relevant sind, werden anschließend herausgestellt:

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens hat sich Deutschland dazu verpflichtet, laut **Artikel 1 Zweck des Übereinkommens** „umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen.“ Die Maßnahmen können von staatlicher Seite selbst umgesetzt oder auch auf nichtstaatliche Organisationen oder der Zivilgesellschaft übertragen werden.

Der **Artikel 4 Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung** stellt besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen heraus, die besonders schutzbedürftig sind: Zu ihnen zählen schwangere

¹Schröttle, Monika (2010), S. 135

Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen, Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle, Nonbinäre oder Transsexuelle, sowie HIV-Positive Personen, Obdachlose, Kinder und Seniorinnen.

Der **Artikel 8 Finanzielle Mittel** verpflichtet dazu, angemessene Finanz- und Personalressourcen für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie den Schutz zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenso, wenn die Aufgaben von nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden.

Im **Artikel 9 Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft** wird dazu verpflichtet, die Arbeit von Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen zu fördern und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen herzustellen.

Der **Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen** beinhaltet die Förderung der Geschlechtergleichheit und des Empowerments von Frauen und Mädchen. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um alle Mitglieder der Gesellschaft und insbesondere Männer und Jungen zur Verhütung künftiger Gewalt zu ermutigen.

Der **Artikel 13 Bewusstseinsbildung** verpflichtet dazu, das Bewusstsein in der Bevölkerung zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewaltformen, ihren Auswirkungen und der Notwendigkeit ihrer Verhütung zu stärken. Hierzu sollen Informationskampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung durchgeführt und gefördert werden. 5

Der **Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme** sieht die Errichtung und Unterstützung von Täterprogrammen vor, um zukünftige Gewaltausübung zu verhüten. Bei diesen Programmen stehen die Menschenrechte und der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen im Fokus.

Die Beratung von Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt erfolgt in der Landeshauptstadt durch nichtstaatliche Organisationen. Diese werden unter **Artikel 22** als „**spezialisierte Hilfsdienste**“ gefasst. Sie sind entsprechend in „angemessener geografischer Verteilung“ von staatlicher Seite zu errichten und sollen kurz- und langfristige Hilfen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt bereitstellen.

Der **Artikel 23 Schutzunterkünfte** legt fest, dass „geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ zu errichten sind. Sowohl bei den Schutzunterkünften als auch bei den spezialisierten Hilfsdiensten wird dabei ein besonderes Augenmerk auf die Beratung und den Schutz von Frauen und deren Kinder gelegt, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Die oben aufgeführten Artikel verpflichten somit zu einer bedarfsdeckenden, wohnortnahen, allgemein zugänglichen und angemessenen Infrastruktur, um Gewaltschutz und Unterstützung zu garantieren.

3. Beratungs- und Hilfenetz in der Landeshauptstadt Schwerin

3.1 Angebotsstruktur

In der Landeshauptstadt gibt es Einrichtungen mit fachkundigen Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten, die in einem regionalen Netzwerk kooperieren und vom Land bzw. von der Landeshauptstadt finanziert werden.

Beratungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Beratung und Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung ihrer jeweiligen Situation, der Planung des weiteren Lebenskonzeptes und der Initiierung und Unterstützung der ersten Schritte dazu

- ❖ Krisenintervention, Beratung, Begleitung, Betreuung und Hilfen zur Aufarbeitung der Gewalterfahrung
- ❖ präventive Arbeit zur Gewaltverhinderung
- ❖ Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Präventions- und Informationsprojekte

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt & Stalking

- ❖ Bündelung umfassender koordinierender Maßnahmen von Polizei, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Kommunen
- ❖ Beratung, rechtliche Information und Unterstützung sowie Weitervermittlung im Wege eines proaktiven Ansatzes
- ❖ Vernetzungs-, Kooperations- und Fortbildungsarbeit mit allen mit häuslicher Gewalt und Stalking befassten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen
- ❖ Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen, die direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind

Frauen in Not - Frauenhaus

- ❖ Schutz und Beratung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder
- ❖ intensive und geeignete Prävention
- ❖ ambulante Beratung- rechtliche Informationen zum Gewaltschutzgesetz, Unterstützung und ggf. Begleitung zu Ämtern, Gerichten u.a.
- ❖ nachgehende Beratung ehemaliger Bewohnerinnen – z.B. werden bereits begonnene Hilfen gemeinsam beendet
- ❖ KOMM-Struktur

Eine Männerberatungsstelle, die eine Beratung für Täter durchführt, welche diese entweder freiwillig oder durch Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes aufsuchen, wird aktuell nicht in der Landeshauptstadt angeboten. (Es bestehen 2 Beratungsstellen a 20h wöchentlich in ganz M-V)

Das gesamte Beratungs- und Hilfennetz organisiert sich in einem regionalen Arbeitskreis, in dem ein intensiver fallbezogener Informationsaustausch bzw. Fallvermittlungen ermöglicht werden. Ebenso werden in diesem Arbeitskreis gemeinsame Projekte und Aktionen geplant.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch die Beratungsstelle der Opferhilfe M-V am Standort Schwerin erwähnt, die Unterstützung für alle Betroffenen von Straftaten bietet. Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt erhalten hier eine Erstberatung und werden anschließend an das spezialisierte Beratungs- und Hilfennetz vermittelt.

Des Weiteren haben wir in Schwerin den Weissen Ring, der viele Beratungsangebote abdecken kann. Hervorzuheben ist auch Childhood-Haus in Schwerin.

Das Childhood-Haus Schwerin ist eine kinderfreundliche und interdisziplinäre Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die körperliche und sexualisierte Gewalt (mit)erlebt haben. Es wird hier eine altersgerechte, multiprofessionelle Beratung, Versorgung und rechtliche Fallabklärung in einem kinderfreundlichen Umfeld angeboten. Im Childhood-Haus Schwerin arbeiten verschiedene Professionen der Rechtsmedizin sowie der Kinder- und Jugendmedizin, der Polizei und Justiz, des Jugendamtes und der Kinder- und Jugendpsychotherapie zusammen. Bei Bedarf werden im geschützten Rahmen medizinische und forensische Untersuchungen durchgeführt und Vernehmungen durch die Polizei oder die/den Ermittlungsrichter*in gerichtsfest aufgezeichnet.

Ziel ist es, betroffenen Kindern und Jugendlichen aus der Landeshauptstadt Schwerin sowie den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim einen Ort zu bieten, wo sie sich sicher und verstanden fühlen und ihr Wohlbefinden im Vordergrund steht. Alle erforderlichen Untersuchungen, Vernehmungen und Beratungen werden durch die Case Managerin zeitlich und bedarfsgerecht koordiniert und in altersgerecht gestalteten Räumen durchgeführt, um eine erneute Traumatisierung bei den Kindern und Jugendlichen sowie Verzögerungen in den Abläufen zu vermeiden.

Weitere Hilfsangebote finden Kinder und Jugendliche in den offenen Treffs in Schwerin.

3.2 Beratungs- und Belegungszahlen

Die Beratungs- und Belegungszahlen des Beratungs- und Hilfenetzes stellen sich im Zeitraum von 2019-2023 wie folgt dar. Zu beachten ist, dass das LAGuS M-V seit geraumer Zeit nicht mehr die Anzahl an Beratungsgesprächen abfragt, sondern das Arbeitsaufkommen in der Fallarbeit. Vor diesem Hintergrund wurde die Anzahl an Beratungsgesprächen nicht mehr von allen Einrichtungen erhoben.

Frauenhaus

	2019	2020	2021	2022	2023 bis 31.10.2023
Frauen	44	45	36	45	27
Kinder	46	58	42	48	24
Aufnahmen gesamt	90	103	78	93	51
Migrantinnen	12	27 Frauen+51Kinder	21 Frauen+36Kinder		14 Frauen+16 Kinder
ambulante Beratungsgespräche	259	550	382	302	451
Fälle (ambulante Beratung)	176	253	290	239	248

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt 2023

- 33 Fälle (davon 4 Fälle=Überhang aus 2022)
- Davon waren 23 Fälle von Frauen, 2 von Männern und 8 ohne Angabe
- Fälle, in denen Elternteile beraten wurden waren 3

Interventionsstelle

- 2023 in Schwerin 270 Fälle, davon 238 weiblich Betroffene (88,2%)
- in 141 Fällen sind 254 Kinder mitbetroffen

3.3 Aufnahmehemmisse und Hürden im Frauenhaus Schwerin

Schwere psychische Erkrankung, Suchtproblematik, im FH SN nicht sicher (z.B. aufgrund Wohnortnähe Täter), davon aufgrund Nähe Gemeinschaftliche Unterkunft/Wohnung, Keine Kapazität.

So wie das gesamte Haus der Beratung „Menschen im Zentrum“ gilt es zu benennen, dass Schwerin ein barrierereduziertes Frauenhaus in M-V hat.

In der Umsetzung stellen wir jedoch fest, dass sich von häuslicher Gewalt betroffene Frauen melden, diese einen Pflegegrad vorweisen, in der Praxis stellt sich dann jedoch heraus, dass sie sich nicht alleine versorgen können. Der Pflegebedarf ist zu hoch, um immer eine Aufnahme umsetzen zu können. Bei ehemaligen Bewohnerinnen wurde deutlich, dass die Frauenhausmitarbeiterinnen einen enormen Aufwand betreiben mussten, um die Pflege zu gewährleisten, der Schutz vor häuslicher Gewalt dabei in den Vordergrund treten musste.

Für eine Aufnahme ins Frauenhaus muss die Voraussetzung gegeben sein, sich und die Kinder alleine versorgen können.

3.4 Evaluierung und Maßnahmen zur Sensibilisierung

Eine Evaluierung wurde seitens des Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits in Auftrag gegeben, die Ergebnisse werden im Frühjahr 2024 erwartet.

In Schwerin gestaltet es sich momentan so, dass das Frauenhaus bereits für von häuslicher Gewalt Betroffene rund um die Uhr erreichbar ist. Des Weiteren gibt es die bundesweite Hotline und hier kann die Beratung in 18 Sprachen abgedeckt werden.

Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer **116 016** und via Online-Beratung unterstützen sie Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte beraten sie anonym und kostenfrei.

Auch für Männer die Gewalt in der Partnerschaft, im Familien- und Freundeskreis, auf der Straße, am Arbeitsplatz usw. erleben existiert ein Hilfetelefon. Dieses ist von Mo.-Do.- von 08:00 -20:00 Uhr, sowie freitags von 08:00 -15:00 Uhr unter der Nummer: 08001239900 erreichbar.

Die Sensibilisierungskampagnen werden durch die bereits bestehenden Beratungsstellen und durch das Frauenhaus bereits umgesetzt. Die Interventionsstelle und auch das Frauenhaus setzen regelmäßige Schulungen und Informationsveranstaltungen bei der Polizei um.

Gleichzeitig sind sie im Jugendamt Schwerin und informieren (vor kurzem fand eine Rundtour des Jugendamtes durch einige AWO Einrichtungen statt, somit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Beratungsstellen und das Frauenhaus aufmerksam gemacht und informiert.

Auch werden Informationsveranstaltungen in Berufsschulen, Unternehmen, VHS usw. getätigt um immer in der Präventionsarbeit nicht stillzustehen.

Gleichzeitig bemühen wir uns mit Aktionen wie One Billion Rising, Aktionstage gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Frauentag u.a. auf das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt aufmerksam zu machen und die Bevölkerung und Politik für die Thematik zu sensibilisieren.

4 Schlussfolgerungen mit Handlungsempfehlungen

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention stehen alle staatlichen Ebenen in der Verantwortung, alles dafür zu tun, dass Gewalt gegen Frauen bekämpft, Betroffenen Schutz und Unterstützung geboten und Gewalt verhindert wird. Damit wird aus einer bisher freiwilligen Leistung eine pflichtige Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen – so auch für die Landeshauptstadt Schwerin.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Empfehlungen gegeben:

4.1 Finanzielle und personelle Ausstattung dem Bedarf anpassen

Die finanziellen Zuwendungen seitens der Landeshauptstadt bewegen sich seit mehreren Jahren auf dem gleichen Niveau, während das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Zuwendungen für das gesamte Beratungs- und Hilfenetz erhöht hat (minimal und nicht ausreichend). Entsprechend sollte die Landeshauptstadt Schwerin das finanzielle Gesamtvolume, das für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie den Schutz von Betroffenen zur Verfügung gestellt wird, nach dem tatsächlichen Bedarf ausrichten.

Ebenso gilt es die Personalressourcen entsprechend bedarfsgerecht aufzuwenden. Es muss so bemessen sein, dass die Standards erfüllt werden können, die von dem Beratungs- und Hilfenetz für die adäquate Umsetzung ihrer Arbeit gefordert werden oder die durch die Istanbul-Konvention oder andere richtungsweisende Dokumente formuliert werden (z.B. Empfehlungen des Europarates, Maßnahmenkatalog des Beratungs- und Hilfe-netzes M-V, Empfehlungen des Bundesverbandes für Frauenberatungsstellen und Frauennot-rufe).²

Der Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Istanbul-Konvention des Beratungs- und Hilfennetzes Mecklenburg-Vorpommern sieht hinsichtlich der personellen Ausstattung der Fachberatungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt mindestens 2 Personalstellen sowie eine zusätzliche Personalstelle für Präventionsarbeit pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor. Für die Landeshauptstadt Schwerin würde das bedeuten, dass 2 Vollzeitstellen für Beraterinnen und Berater sowie 1 Vollzeitstellen für Präventionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zur Verfügung stehen müssten.³

Weitere Empfehlungen formuliert der Bundesverbandes für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Demnach wird für Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt jeweils ein Bedarf von 4,5 Vollzeitstellen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zzgl. Stellen für Präventions- und Qualifizierungsangebote sowie Verwaltung angesetzt. Weiterhin wird in sehr ländlichen Regionen mit größerem Einzugsgebiet einer zusätzlichen Arbeitsanforderung mit 0,5 VZÄ entsprochen.⁴ In der Landeshauptstadt Schwerin existiert aktuell eine Beratungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, die mit einer Vollzeitstelle ausgestattet ist, diese ist zusätzlich aber für die Landkreise LWL-PCH und dem LK NWM zuständig.

Hinsichtlich der Ausstattung von Frauen- und Kinderschutzhäusern empfiehlt der Europarat einen Familienplatz (2,59 Frauenhausbetten) pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Gesamtbevölkerung)⁵ vorzuhalten. Übertragen auf die Landeshauptstadt Schwerin wären das 26 Betten. Wir haben aktuell 12 Betten im Frauenhaus, was weniger als die Hälfte entspricht.

Grundsätzlich gestaltete sich die Auslastung des Frauenhauses in den vergangenen Jahren aber sehr unterschiedlich und es gab durchaus auch längere Zeiträume, in denen keine freien Platzkapazitäten vorhanden waren. Der Wohnraum in Schwerin ist nicht bezahlbarer und es wird kaum Wohnraum zur Verfügung gestellt, aufgrund dessen, dass auch kein sozialer Wohnraum für Frauen mit mehreren Kindern vorhanden ist.

Derzeit wird das Frauenhaus zur 24-Stunden-Erreichbarkeit durch 3 Vollzeitstellen abgesichert. Auch hier ist eine Stellenaufstockung angemessen. Gemäß Maßnahmenkatalog wird insbesondere für die

² Vgl. Empfehlungen aus dem Alternativbericht der Bündnis-IK (2021), S. 22

³ Vgl. Beratungs- und Hilfennetz M-V (2021), S. 11

⁴ Vgl. Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, S. 35ff.

⁵ Vgl. Europarat (2008), S. 28

Beratung von Kindern und Jugendlichen eine zusätzliche Personalstelle gefordert.⁶ Die Istanbul Konvention ruft als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern auf. Die Maßnahmen sollen auf die spezifischen Bedürfnisse der Schutzbedürftigen Personen (auch Kinder) eingehen. Hier hat Schwerin enormen Nachholbedarf. Das Frauenhaus verfügt über keine eigene Ansprechperson für die Kinder. Die Interventionsstelle kann momentan die Kinder- und Jugendberatung nicht bedienen, da zu viele Fallanfragen auftreten. Hoch anrechnen kann man hier der Landeshauptstadt Schwerin natürlich das „Childhoodhouse“.

Der Kernpunkt der Istanbul-Konvention sagt aus, dass die Finanzierung des Beratungs- und Hilfennetzes abzusichern ist und nicht von der Haushaltsslage abhängig gemacht werden darf, sodass eine nachhaltige Planung und Verfestigung der Arbeit ermöglicht wird.

Dieses steht aber den Vorgaben, Maßnahmen und finanzielle Unterstützung seitens des Bundes und Landes entgegen.

4.1 Wirkungsvolle Zusammenarbeit aufbauen

Um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird ein regelmäßiger Informationsaustausch mit dem Beratungs- und Hilfennetz und der Landeshauptstadt Schwerin beispielsweise über den Rat für Kriminalitätsvorbeugung oder einem Runden Tisch empfohlen. Die Zusammenarbeit allein zwischen der Gleichstellungsbeauftragten der Landeshauptstadt und dem Beratungs- und Hilfennetz ist hierfür nicht ausreichend.

Es müssen alle Verantwortlichen zusammenkommen (Gericht, Polizei, Krankenhaus, Frauenarztpraxen etc.) Dabei muss jedoch benannt werden, dass die Zusammenarbeit mit der Justiz sich schwierig gestaltet. Die Richter sind sehr schwer zu erreichen. Aber auch hier hat sich etwas geändert, die Richter haben Auflagen zur Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt und wie man dieses umzusetzen hat. MV weit werden dazu Fachtage angeboten.

4.2 Zugänglichkeit, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit gewährleisten

Laut Istanbul-Konvention müssen die Angebote für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt niedrigschwellig, zugänglich und in einer geografischen Verteilung so organisiert werden, dass auch im ländlichen Raum eine Erreichbarkeit gegeben ist. Die Beratungsstellen sind in der Landeshauptstadt verteilt und bieten ihre Angebote für alle Geschlechter an. Jedes Beratungsangebot in der Landeshauptstadt verfügt somit über ein Alleinstellungsmerkmal.

Es ist davon auszugehen, dass in der Landeshauptstadt Schwerin nicht alle Gebiete erreicht werden und es blinde Flecken gibt. De facto können diese Aufgaben aktuell aufgrund personeller und finanzieller Faktoren nur ansatzweise geleistet werden. Genau hierfür müssen jedoch laut Istanbul-Konvention (Artikel 9 und 13) entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden.

Wie wichtig Zugänglichkeit und Barrierefreiheit sind, wird besonders anhand des Frauenhauses in Schwerin ersichtlich.

Es werden jeden Monat schutzsuchende Frauen und Kinder zurückgewiesen aufgrund vorhandener Behinderung/mangelnder Barrierefreiheit (Frauen mit Behinderungen sind überproportional von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen)⁷, nicht ausreichender Kapazitäten, akuter Suchtproblematik und psychischer Erkrankungen. Auch das anfallende Nutzungsentgelt, welches von erwerbstätigen Frauen für sich und ihre Kinder zu entrichten ist, steht einer Zugänglichkeit und Barrierefreiheit entgegen. Dem gilt es Abhilfe zu leisten.

⁶ Vgl. Beratungs- und Hilfennetz M-V (2021), S. 10

⁷ Vgl. Bmfsfj (2013)

4.3 Besonders Schutzbedürftige mehr berücksichtigen

Die Istanbul-Konvention identifiziert gemäß Artikel 4 innerhalb der Betroffenen einige Personengruppen als besonders schutzbedürftig, weil sie in erhöhtem Maße von Diskriminierungen, Einschränkungen und Bevormundung sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Diese Personengruppen werden oftmals von bestehenden Angeboten noch nicht ausreichend erreicht. Es wird daher empfohlen, ihnen Angebote besser zugänglich zu machen. Hierzu ist es wichtig, Barrierefreiheit nicht nur als räumliche/bauliche Dimension zu verstehen, sondern je nach Zielgruppe weiter zu fassen (z.B. sprachliche Barrieren). In diesem Kontext spielt auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit eine große Rolle.

Deshalb finden, wie oben bereits genannt Aktionen wie One Billion Rising, Aktionstage gegen Gewalt an Frauen und Kindern, Frauentag u.a. die auf das Thema häusliche und sexualisierte Gewalt aufmerksam machen und die Bevölkerung und Politik für die Thematik sensibilisieren sollen.

4.4 Arbeit mit Tätern fördern

Ein wichtiger Beitrag zum Opferschutz und zur Prävention von Gewalt bildet die aktive Arbeit mit Tätern mit dem Ziel der nachhaltigen Beendigung von gewalttätigem Verhalten. Damit trägt die Arbeit mit Tätern wesentlich zum Schutz von Frauen bei, die von Gewalt betroffen sind. Hier wird zur Qualitätssicherung empfohlen, sich an den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e. V. zu orientieren. Aktuell wird in der Landeshauptstadt Schwerin keine Täterberatung angeboten. Hier besteht somit Handlungsbedarf. Eine Inverantwortungnahme der tatverdächtigen Person ist andernfalls nahezu unmöglich.

Standorte der Traumaambulanzen in M-V nach Postleitzahlen geordnet

MediClin Müritz-Klinikum · Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik · Institutsambulanz
Atelierstr. 5-7 17034 Neubrandenburg
Tel. 0395. 43 09 13 29 Fax 0395. 43 09 13 19

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum · Standort Neubrandenburg
Salvador-Allende-Str. 32 17036 Neubrandenburg
Tel. 0395. 77 54 510

MediClin Müritz-Klinikum · Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik – Institutsambulanz Röbel
Stadtgarten 15 17207 Röbel
Tel. 03991. 77 1991 Fax 03991. 77 1919

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum · Standort Neustrelitz
Radelandweg 17235 Neustrelitz
Tel. 0395. 77 54 049

AMEOS Klinikum, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Ueckermünde
Ravensteinstr. 23 17373 Ueckermünde
Tel. 039771. 41 479 Fax 039771. 41 436

AMEOS Klinikum · Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Anklam
Hospitalstr. 19 17389 Anklam
Tel. 03971. 83 46 464 Fax 03971. 83 45 108

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Greifswald
Ellernholzstr. 1-2 17487 Greifswald
Tel. 03834. 86 69 16 Fax 03834. 86 68 89

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie an der Universitätsmedizin Rostock
Gehlsheimer Str. 20 18147 Rostock
Tel. 0381. 49 49 689 Fax 0381. 49 49 688

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Greifswald am HELIOS Hanseklinikum Stralsund
Knieperdamm 2 18435 Stralsund
Tel. 03831. 35 68 100 Fax 03831. 35 68 105

Helios Hanseklinikum Stralsund
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Rostocker Chaussee 70 18437 Stralsund
Tel. 03831.452600 Fax 03831.452605

Helios Kliniken Schwerin
Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Wismarsche Straße 393-397 19049 Schwerin
Tel. 0385.52 03 391 Fax 0385.52 03 329

Helios Kliniken Schwerin · Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Wismarsche Straße 393-397 19049 Schwerin
Tel. 0385.52 03 391 Fax 0385.52 03 329

MediClin Müritz-Klinikum
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Pestalozziweg 19 19370 Parchim
Tel. 03871. 42 11 20 Fax 03871. 42 11 29



Gewalt ist keine Lösung. Dieser Satz ist so alt, aber auch so wahr. Gewalt ist ein globales Problem und kann überall auftreten, Zuhause, auf der Straße, in jedem Land. Betroffen sind meistens Frauen und Kinder. Wir dürfen nicht nachlassen, in der Öffentlichkeit die Gewalt an Menschen zu thematisieren und uns vor allem entschieden zu positionieren, um gesamtgesellschaftlich dagegen anzukämpfen. Gewalt insbesondere gegen Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder muss klar als gesamtgesellschaftliches Problem benannt werden.

Mithilfe der Öffentlichkeit wollen wir auch Wege und Möglichkeiten für Betroffene aufzeigen. Immer mehr Opfer erfahren durch Aktionen und Beratungsveranstaltungen, dass es Hilfsangebote im Land gibt. So können wir sie motivieren, den oft für sie schweren Schritt zu gehen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Auch für die Landesregierung ist es ein zentrales Anliegen, Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt zu helfen und sie zu unterstützen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es daher viele Einrichtungen mit fachkundigen Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten. Die Opferambulanzen der Rechtsmedizinischen Institute der Universitäten Greifswald und Rostock ermöglichen Betroffenen von Gewaltstraftaten zudem, ihre Verletzungen dokumentieren zu lassen. Das geht unbürokratisch, kostenlos und ist äußerst wichtig, um Beweise zu sichern.

Sexuelle oder körperliche Gewalt zu erfahren, ist grausam. Ein derart schreckliches Erlebnis zu verarbeiten, fällt schwer. Manche verstecken sich in ihrer Verzweiflung. Doch zögern Sie nicht, wenn Sie geschlagen, gedemütigt, unterdrückt, sexuell missbraucht oder sozial isoliert werden. Zögern Sie bitte auch nicht, wenn Sie Opfer kennen, die Gewalt erfahren haben. Hier in diesem Flyer finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Mein Dank gilt allen Helferinnen und Helfern in den Beratungseinrichtungen, die gezeigt haben, dass sie auch in komplizierten Zeiten wie der Corona-Pandemiephase ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote aufrechterhalten haben.

Jacqueline Bernhardt
Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Räumliche Struktur des Beratungs- und Hilfenetzes

Stand Juli 2022



- Interventionsstelle mit angegliederter Kinder- & Jugendberatungsstelle
- Beratungsstelle häusliche Gewalt
- Beratungsstelle sexualisierte Gewalt (bzw. Außenstelle)
- Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel & Zwangsverheiratung
- Frauenhaus
- Täterberatungsstelle
- Opferambulanz (bzw. Außenstelle)
- Traumaambulanz
- Koordinierungsstelle CORA

Das Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern

Hilfe bei häuslicher und sexualisierter Gewalt



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Hansestadt Rostock · Landkreis Rostock

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking
Heiligengeisthof 3 18055 Rostock
Tel. 0381.45 82 938 Fax 0381.45 82 948
Tel. 0381.12 16 098 (Kinder- und Jugendberatung)
E-Mail: interventionsstelle.rostock@stark-machen.de

Autonomes Frauenhaus Rostock
Postfach 101153 18002 Rostock
Tel. 0381.45 44 06 Fax 0381.45 44 07
E-Mail: frauenhaus@stark-machen.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock
Ernst-Haeckel-Str. 1 18059 Rostock
Tel. 0381.440 32 90 Fax 0381.440 32 99
E-Mail: fachberatungsstelle@stark-machen.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt
Klosterhof 2/Kornhaus 18209 Bad Doberan
Mobil 0174.435 58 43 E-Mail: archeef@web.de

Frauenschutzhause Güstrow
Postfach 1120 18261 Güstrow
Tel. 03843.6831 86 Fax 03843.77 34 51 E-Mail: archeef@web.de

Gewaltberatung, Tätertherapie und Männerberatung
Beratungszentrum der Diakonie Güstrow
Platz der Freundschaft 14c 18273 Güstrow
Mobil 0160.6872 735 E-Mail: gewaltberatung@kdw-greifswald.de

BeLa – Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt
Heiligengeisthof 3 18055 Rostock
Mobil 0176.43 32 69 23 E-Mail: bela.rostock@stark-machen.de

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Neubrandenburg
Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg
Tel. 0395.55 84 384 Fax 0395.55 53 359
Tel. 0395.77 68 725 (Kinder- und Jugendberatung)
E-Mail: interventionsstelle-nb@web.de und kijub-nb@web.de

Frauen- und Kinderschutzhause Neubrandenburg
Postfach 400208 17022 Neubrandenburg
Tel. 0395.77 82 640 Fax 0395.77 82 640
E-Mail: fksh-nb@gmx.de

Beratungsstelle MAXI für Betroffen von sexualisierter Gewalt Neubrandenburg
Helmut-Just-Str. 4 17036 Neubrandenburg
Tel. 0395.57 06 661 Fax 0395.57 06 662
E-Mail: bsmaxi@gmx.de

„Klara“ Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Waren
Lange Str. 35 17192 Waren
Tel. 03991.16 51 11 Fax 03991.63 38 89
E-Mail: klara@diakonie-malchin.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Demmin
Am Hanseufer 2 17109 Demmin
Tel. 039 98.28 54 908 Fax 03998.28 56 027
E-Mail: bohg@awo-demmin.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Anklam / Wolgast
Mühlentritf 4 17438 Wolgast
Tel. 03836.23 72 700 Fax 03836.23 72 702
Tel. 03836.23 72 701 (Kinder- und Jugendberatung)
E-Mail: interventionsstelle-vg@t-online.de

Frauenhaus Greifswald
Postfach 3309 17463 Greifswald
Tel. 03834.50 06 56 Fax 03834.83 13 55
E-Mail: kontakt@frauenhaus-greifswald.de

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Greifswald
Bahnhofstr. 16 17489 Greifswald
Tel. 03834.79 83 199 Fax 03834.79 83 123
E-Mail: anonym@caritas-vorpommern.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt und Gewalt im sozialen Nahraum
Breite Straße 6 17438 Wolgast
Tel. 03836.23 77 630 Fax 03836.23 77 631
E-Mail: bhg@kdw-greifswald.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Pasewalk
Oskar-Picht-Str. 1 17309 Pasewalk
Tel. 03973.20 49 975 Fax 03973.20 29 17
E-Mail: kbst-psw@uecker-randow.drk.de

Fachpraxis für Gewaltberatung und Tätertherapie
Kapauenstraße 10 17489 Greifswald
Tel. 03834.23 17903 Mobil 0162.25 12 751
E-Mail: gewaltberatung@kdw-greifswald.de

Landkreis Vorpommern-Rügen

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Stralsund
Jungfernstieg 14 18437 Stralsund
Tel. 03831.30 77 50 Fax 03831.30 77 52
Tel. 03831.30 77 51 (Kinder- und Jugendberatung)
E-Mail: interventionsstelle.stralsund@stark-machen.de

Frauenschutzhause Stralsund
Postfach 1316 18403 Stralsund
Tel. 03831.29 28 31 Fax 03831.29 28 32
E-Mail: fsh-hst@awo-vorpommern.de

Frauenschutzhause Ribnitz-Damgarten
Postfach 1047 18301 Ribnitz-Damgarten
Tel. 03821.72 03 66 Fax 03821.70 76 98
E-Mail: fsh-rd@awo-vorpommern.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Bergen
Bahnhofstr. 27 18528 Bergen/Rügen
Tel. 03838.20 17 93 Fax 03838.82 87 647
E-Mail: frauenberatung@jugendhilfe-ruegen.de

BeLa – Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt
Jungfernstieg 14 18437 Stralsund
Mobil 0176.740 83 35
E-Mail: bela.vorpommern@stark-machen.de

MISS.Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt - Stralsund
Frankendamm 5 18439 Stralsund
Tel. 03831.66 79 363 Fax 03831.66 79 945
E-Mail: kontakt@miss-beratungsstelle.de

Gewaltberatung, Tätertherapie und Männerberatung

Im Nachbarschaftszentrum Grünhufe
Lindenallee 35 18437 Stralsund
Tel. 0151.74 44 00 47
E-Mail: gewaltberatung@kdw-greifswald.de

Schwerin · Landkreis Ludwigslust-Parchim Nordwestmecklenburg

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking Schwerin
Platz der Jugend 8 19053 Schwerin
Tel. 0385.52 19 05 41 Fax 0385.52 19 05 49
Tel. 0385.52 19 05 43 (Kinder- und Jugendberatung)
E-Mail: interventionsstelle@awo-schwerin.de
E-Mail: kinderjugendberatung@awo-schwerin.de

Frauen in Not - Frauenhaus Schwerin
Postfach 110563 19005 Schwerin
Tel. 0385.55 73 56 Fax 0385.55 73 58
E-Mail: frauenhaus@awo-schwerin.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Schwerin
Platz der Jugend 8 19053 Schwerin
Tel. 0385.55 73 52 Fax 0385.52 19 05 71
E-Mail: [bgs@awo-schwerin.de](mailto:bsgs@awo-schwerin.de)

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Grevesmühlen
R.-Breitscheid-Str. 27 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881.75 85 64
E-Mail: kbst-gvm@awo-schwerin.de

Frauenschutzhause Wismar / NWM
Postfach 1462 23957 Wismar
Tel. 03841.28 36 27 Fax 03841.22 42 951
E-Mail: frauenhaus@awo-wismar.de

Frauenschutzhause Ludwigslust
Postfach 1233 19282 Ludwigslust
Tel. 038751.21 270 Fax 038751.33 16 07
E-Mail: fh@awo-Ludwigslust.de

Beratungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt Parchim
Ziegenmarkt 4-7 19370 Parchim
Tel. 03871.26 59 77 Fax 03871.72 78 195
E-Mail: beratung-haeusliche-gewalt@awo-ludwigslust.de

Gewaltberatung, Tätertherapie und Männerberatung
Beratungszentrum der Diakonie Güstrow
Platz der Freundschaft 14c 18273 Güstrow
Mobil 0160.68 72 735 E-Mail: potthoff@kdw-greifswald.de

Landesweit

ZORA - Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsheiratung
Postfach 110 134 19001 Schwerin
Tel. 0385.52 19 05 42 Fax 0385.52 13 220
Mobil 0174.92 07 561 E-Mail: Zora@awo-schwerin.de

Landeskoordinierungsstelle CORA
Heiligengeisthof 3 18055 Rostock
Tel. 0381.40 10 229 Fax 0381.12 16 099
www.cora-mv.de E-Mail: cora@stark-machen.de

Opferambulanzen an den Rechtsmedizinischen Instituten zur gerichtsfesten Befunddokumentation nach Gewalttaten

Bereich Rostock
Institut für Rechtsmedizin der Universität Rostock
St.-Georg-Straße 108 18055 Rostock
Tel. 0381.49 49 901

Rufbereitschaft: 0172.95 06 148

Bereich Stralsund / Anklam / Neubrandenburg
Institut für Rechtsmedizin Universitätsklinikum Greifswald
Kuhstraße 30 17489 Greifswald
Tel. 03834.86 57 43

Rufbereitschaft: 0172.31 82 602

Bereich Schwerin
Institut für Rechtsmedizin der Universität Rostock
Außenstelle Schwerin
Obotritenring 247 19053 Schwerin
Tel. 0385.73 26 80

Rufbereitschaft: 0172.95 06 148

Rechtsmedizinische Untersuchung

- Untersuchung zur Befunddokumentation
 - Begutachtung, Fotodokumentation und Spurenicherung
 - ggf. Vermittlung an Fachärztinnen und Fachärzte
 - Beratung auch ohne Einschaltung der Polizei
- Alle Befunde und Gesprächsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, bis diese vom Opfer freigegeben werden.

Wichtige Hinweise

- Bewahren Sie Ihre zur Tatzeit getragene Kleidung auf (nicht waschen oder reinigen)!
- Heben Sie eventuelle Spurenträger wie Taschentücher oder Bettlaken auf!
- Nach sexualisierter Gewalt führen Sie bitte **KEINE** Reinigungsmaßnahmen vor der Untersuchung durch (nicht duschen, baden oder waschen, auch nicht die Hände)!

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
0800 116 016

kostenfrei und anonym